

**Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Warnow , Teilbereich 3**

VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

FÜR DAS FFH- GEBIET „Santower See“ (DE 2133-301),

INHALT	Seite
1. <u>Gesetzliche Grundlagen, Anlass und Aufgabenstellung</u>	3
2. <u>Beschreibung und Erhaltungsziele des FFH- Gebietes</u>	4
2.1 Datengrundlage und Datenlücken	4
2.2 Erhaltungsziele/ Schutzzweck	4
2.3 FFH Lebensräume / Zielarten	5
3. <u>Vorhaben und Auswirkungen</u>	6
4. <u>Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen durch das Vorhaben</u>	7
5. <u>Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte</u>	9
6. <u>Schlussfolgerungen und Zusammenfassung</u>	9
7. <u>Literatur und Quellen</u>	11

1. Gesetzliche Grundlagen, Anlass und Aufgabenstellung

Im § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung definiert. Diese Gebiete existieren derzeit als Vorschlagsgebiete im gesamten Raum Mecklenburg. Den vorgeschlagenen FFH- Gebieten (Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung) kommt ein vergleichbarer Schutz zu, wie den bereits bei der Europäischen Union eingetragenen Gebieten. Das bedeutet, dass auch schon derzeit Schutzansprüche für alle vorgeschlagenen FFH- Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern bestehen.

(Quelle: Hinweise zur CD-ROM; Kohärentes europäisches ökologisches Netz ; „Natura 2000“– Vorschlagsgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete 10. April 2007)

Der Kabinettsbeschluss vom 10. April 2007 sieht die Festlegung einer neuen landesweiten Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten und die Nachmeldung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vor. Über die seitens der Landesregierung vorgeschlagenen Natura 2000 Im Mai 2007 fand ein freiwilliges Verfahren zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit statt.

Alle Gebietsvorschläge sind als vorläufige Bestandteile des Netzes Natura 2000 zu behandeln. Daher finden auf diese Kulisse vorläufig die Regelungen der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V S. 965), geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)“ Anwendung.

Zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie zum Schutz von bedeutenden Arten und Lebensräumen wurde die oben genannten FFH- Richtlinie erlassen. Ziel der FFH- Richtlinie ist es auch, ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. Mecklenburg-Vorpommern hat mit § 18 Landesnaturschutzgesetz die in der FFH- Richtlinie für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung in Landesrecht umgesetzt. Bis zur entgeltlichen Unterschutzstellung der Vorschlagsgebiete gilt § 28 LNatG M-V.

Nach § 28 Abs. 5 LNatG M-V besteht für alle Gebiete ein Verschlechterungs- und Störungsverbot, allerdings kein absolutes Veränderungsverbot. Der § 28 Abs. 5 LNatG M-V untersagt Vorhaben, Maßnahmen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Eingeschlossen sind auch Störungen, die ihre Ursache außerhalb des Gebietes haben, aber sich innerhalb des Gebietes so auswirken, dass

sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Handlungen, die nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete zu verursachen, stehen dem gesetzlichen Verbot des § 28 jedoch nicht entgegen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH- Richtlinie sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Nach § 18 LNatG M-V sind aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulässig. Ein Eingriff kann danach zugelassen werden, wenn er:

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. (FFH- ERLASS, FFH- Richtlinie)

Nachfolgend wird geprüft, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens geeignet sind, die Schutzzwecke bzw. Zielarten des Natura 2000 Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

2. Beschreibung und Erhaltungsziele des FFH- Gebietes

2.1 Datengrundlage und Datenlücken

Datengrundlagen:

- Standarddatenbogen zu den Schutzgebieten, herausgegeben vom LUNG M-V

2.2 Erhaltungsziele/ Schutzzweck (Quelle Standarddatenbogen, Umweltkarten M-V)

Das FFH- Gebiet „Santower See“ (DE 2133-301), unterliegt bereits dem Schutz eines Naturschutzgebietes (NSG); Fläche 254 ha. Der Schutzzweck des NSG „Santower See“ wird folgendermaßen beschrieben (NATURSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG): Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesotrophen bis schwach eutrophen Klarwassersees und der diesen See umgebenden Verlandungsbereiche. Es dient vorrangig dem Erhalt und der Pflege der Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen, seltener Tier- und Pflanzenarten der Extensivweiden und Hutungen, dem Schutz des Sees und der umgebenden Landflächen als überregional bedeutsamen Brut- und Rastplatz für eine Anzahl gefährdeter und besonders geschützter Vogelarten, dem Schutz und Erhalt des Uferbereiches, mit

unterschiedlichen Ausprägungen der Schilf- und Röhrichtbereiche, des Gebüschsaumes und dem Schutz und Erhalt der Bruchwaldbereiche sowie der Umwandlung naturferner Bestockungen in einheimische standortgerechte Holzungen.

Erhaltungsziel: Erhalt von Grünland- u. Moorlebensraumtypen mit Habitaten von Bauchiger Windelschnecke, Kammmolch und Rotbauchunke; Wiederherstellung eines nährstoffärmeren Sees

Andere Gebietsmerkmale:

Binnengewässer (stehend und fließend), Moore, Sümpfe, Uferbewuchs, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana, Trockenrasen, Steppen, Feuchtes und mesophiles Grünland, Alpine und subalpine Rasen, Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache), Melioriertes Grünland, Anderes Ackerland;

Das Gebiet umfasst einen Flachwassersee, der von breiten Bruchwaldsäumen und einer kuppigen Wiesenlandschaft umgeben ist. Landeinwärts schließen sich Feuchtwiesen mit reichen Kopfweidenbeständen und nach Süden extensive Magerweiden auf Seeterrassen an.

Potentielle Gefährdungen: Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensraumtypen, Aufgabe der extensiven Nutzung, Störungen des hydrologischen Systems (jeweils soweit erheblich wirkend).

2.3 FFH Lebensräume / Zielarten

Lebensräume und Arten der Anhang I-

- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe (EU-Code 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)
- Kalkreiche Niedermoore (EU Code 7230)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions(EU Code 3 1 5 0)

FFH- Arten:

- Bauchige Windelschnecke im Uferbereich des Santower Sees
- Kammmolch, Rotbauchunke, Fischotter

Die Bedeutung des Schutzgebietes ergibt sich aus dem repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und -Arten; dem Schwerpunktorkommen von FFHLRT, der Häufung von FFH-LRT und der großflächigen Komplexbildung.

3. Vorhaben und Auswirkungen

Das Entwicklungsziel besteht in der Vorbereitung einer Fläche für Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO. Gemäß den Zielen der verbindlichen Bauleitplanung, den Zielen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, die derzeit aufgestellt wird, werden im Teilbereich Allgemeine Wohngebiete, Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Verkehrsflächen dargestellt.

Vorgesehen ist eine dem dörflichen Charakter angepasste Bebauung. Für die Gemeinde ist es zwingend erforderlich, zusätzlich Flächen für eine Neubebauung auszuweisen. Gerade in Warnow gibt es kaum Möglichkeiten für eine ergänzende Bebauung, die auch zur Verfügung stehen. Warnow verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 mit den nachfolgenden Änderungen. Für die Gemeinde ist nicht zu erkennen, dass der Erschließungsträger des Bebauungsplanes Nr. 1 kurzfristig an einer Umsetzung der Planungsabsichten interessiert ist. Deshalb geht die Gemeinde davon aus, dass sie ihrer Pflicht zur Bereitstellung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung unbedingt nachkommen muss. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat deshalb beschlossen, diesen Änderungsbereich zusätzlich als Wohngebiet mit aufzunehmen. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Warnow ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zurückgestellt worden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin von Teilflächen aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1, auf denen wohl 6 Grundstücke errichtet werden könnten. Da die Maßnahme nicht absehbar ist und die Grundstücke der Gemeinde in einem erschließungsfernen Bereich des Plangebietes liegen, also nicht dicht an der Zufahrt vom übergeordneten Straßennetz, hat die Gemeinde Warnow den Beschluss gefasst, die Vorhaben zurückzustellen.

Grünflächen des Änderungsbereiches, südlich der geplanten Bauflächen, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Santower See“ sowie innerhalb des FFH-Gebietes „Santower See“.

Die Lage der Schutzgebiete, bezogen auf den Planungsraum ist der Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Weiterführende Aussagen zum Vorhaben sind in der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Die Fläche des Änderungsbereiches umfasst ca. 3 ha.
Die künftig bebauten Flächen, einschl. Straßenfläche nehmen knapp 1ha ein.

Die Flächen des FFH Gebietes sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

4. **Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen durch das Vorhaben**

Beeinträchtigungen von FFH- Lebensraumtypen/ Erhaltungszielen/ des FFH- Gebietes

Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf den faunistischen Bestand bildet das Gutachten: „Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten und mögliche Maßnahmen sind in dem Gutachten enthalten.

Ein Verlust von FFH- Lebensraumtypen bzw. FFH- Arten ist durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich befristet und werden durch die bestehenden Abstände zu den Wasserflächen gemindert.

Grundwasserabsenkungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die in Anspruch genommenen Flächen sind anthropogen zum Teil vorbelastet und befinden sich nicht im freien Landschaftsraum.

Die baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen werden durch Mindestabstände und Einzäunungen zu den Schutzgebieten hin wirksam abgegrenzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Zunahme der Frequentierung der Schutzgebiete ist durch Spaziergänger und auch zusätzliche Anwohner möglich. Dadurch kann

es zu einer Zunahme von potentiell störender Erholungsnutzung kommen.

Eine Belastung der Schutzgebiete durch Nährstoffe infolge Abwassereinleitungen wird vermieden, da das Vorhaben an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen wird. Das von den Bauflächen anfallende Regenwasser wird in die örtliche Vorflut nicht in das Feuchtbiotop eingeleitet.

Da die für die Bebauung vorgesehenen Flächen keine geeigneten Strukturen als Lebensraum und oder Sommer/ - Winterquartier für die FFH arten insbesondere Amphibien darstellen, wirkt sich der Flächenverlust nicht auf die Population der Rotbauchunke aus. Im faunistischen Gutachten wird darauf hin gewiesen, dass sich nördlich des Gewässers keine Überwinterungslebensräume anschließen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass diese Flächen als Wanderkorridor dienen.

„Die Lebensraumvernetzung der Rotbauchunke erfolgt vornehmlich in Richtung Süden, Westen und Osten Wiesenflächen.“

„Der Kammolch führt teilweise größere Wanderungen zum Laichgewässer durch. Er überwintert in Höhlungen, Steinhäufen und gehölzreichen Strukturen, aber auch in Kellern und Brunnenschächten im Siedlungsbereich. Entsprechend ist überwiegend von Wanderungen in Richtung Süden, Westen und Osten auszugehen. In Richtung Norden grenzen intensiv genutzte Wohngrundstücke an, in deren Umfeld sich keine geeigneten Überwinterungslebensräume befinden.“

(Quelle: Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer).

Die Tötung einzelner Individuen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch auch im Falle einer fortgeführten extensiven Mahd der Flächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Potenzielle Lebensräume der bauchigen Windelschnecke befinden sich generell außerhalb des Vorhabensgebietes, innerhalb seggenreicher Grünlandflächen sowie in Rieden und Röhrichten am Nordufer des Santower Sees im Bereich fossiler Seeterrassen. Ebenfalls ist ein Vorkommen an den Gewässern südlich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Bauchige Windelschnecke sowie auf die potenziell ebenfalls vorkommende Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) sind auszuschließen, da durch das Vorhaben keine Habitatstrukturen dieser Arten betroffen sind.

Für die festgestellten Arten sind keine artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da sie durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Um bau- und betriebsbedingte Verluste zu minimieren, wird zu den Gewässern ein Mindestabstand von 30 Metern zwischen den Siedlungsflächen und den Gewässern eingehalten. Ein Betreten der Gewässer und der Grünlandflächen wird durch Auszäunungen verhindert.

Die Auszäunung der Flächen ist vor Baubeginn als Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die nachfolgenden Maßnahmenvorschläge werden in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen:

„Als Minimierungsmaßnahme und zur Optimierung der Lebensraumfunktion der Kleingewässer für Amphibien sollten am Gewässerrand Totholzhaufen und Lesesteinhaufen angelegt werden. Diese stellen ein optimales Winterquartier für Rotbauchunken und andere Amphibienarten dar.

Weiterhin sollte ein Abstand von etwa 30 Metern zwischen der Gewässern und den Grundstücksgrenzen eingehalten werden, um ein Betreten der Flächen außerhalb des Vorhabensgebietes zu verhindern, Dazu ist das Vorhabensgebiet zur freien Landschaft mittels festen Zauns abzugrenzen.“ (Quelle: Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer).

„Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, den Fischotter zu beeinflussen, da die Flächen des Vorhabens nicht Bestandteil des Gesamtlebensraumes des Fischotters sind. Es werden durch das Vorhaben auch keine Mindestabstände zu maßgeblichen Lebensraumbestandteilen der Arten unterschritten.“ (Quelle: Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer).

5. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte

Es sind keine anderweitigen Pläne oder Projekte im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt.

6. Schlussfolgerung und Zusammenfassung

Mit der vorliegenden FFH- Prüfung wurde ermittelt, inwiefern, die Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 3 der Gemeinde Warnow, geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzgebietes FFH- Gebiet „Santower See“ (DE 2133-301) zu verursachen.

Betrachtet wurden die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen FFH- Lebensräume und Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie.

Grundlage bildete das Gutachten: „Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer.

Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH- Gebietes, und erhebliche Auswirkungen auf FFH- Lebensraumtypen und - Arten sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

7. **Literatur**

DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 (1998), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz

Faunistische Kartierungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Warnow, 4. Änderung vom Gutachterbüro Martin Bauer, 2008.

FFH- ERLASS- Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern (2002), Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern

FFH- RICHTLINIE vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG), Anhang II und IV

LNATGM-V - Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern, aktuelle Fassung 1998

Standarddatenbogen zu den Schutzgebieten, herausgegeben vom LUNG M-V

VORSCHLAGLISTE der nach Art. 3(1) und 4(1) der FFH- Richtlinie zu meldenden Schutzgebiete Mecklenburg- Vorpommern (Stand: 12.3.2004), herausgegeben vom Umweltministerium 2004

Aufgestellt für die Gemeinde Warnow

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
März 2009